



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 226/2009

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	Nein	16.11.09			
Gemeinderat	Ja	07.12.09			

Änderung der Abwassersatzung

I. Beschlussantrag

Es wird die in Anlage 1 beigefügte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14. Mai 1990 zuletzt geändert am 08. Dezember 2008 beschlossen.

II. Begründung

In § 1 AbwS wurde ein dritter Absatz neu eingefügt:

Diese Regelung dient in erster Linie der Klarstellung, dass betriebsbedingte Ausgaben des Abwasserzweckverbandes durch Gebühren refinanzierbar sind, denn bei der Kostenermittlung im betriebswirtschaftlichen Sinn muss zwischen betriebsbedingten und betriebsfremden Ausgaben unterschieden werden. Betriebsbedingt ansatzfähige Kosten sind nur solche, die für die von der öffentlichen Einrichtung erbrachten Leistungen anfallen. Dazu zählen auch Ausgaben, die die Kommunen für Fremdleistungen zu erbringen haben, soweit sie zur Leistungserstellung der öffentlichen Einrichtung angefallen sind.

Neufassung des § 27 AbwS:

Die Stadt Biberach erhebt Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab.

D. h. die Abwassergebühren werden entsprechend der bezogenen Frischwassermenge festgesetzt. In § 27 enthält die städtische Abwassersatzung eine Regelung, nach der Wassermengen, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, auf Nachweis und Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden können. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m.³ Diese Bagatellgrenze gilt jedoch nicht für landwirtschaftliche Betriebe und Bauwasser.

Mit Urteil vom 19.03.2009 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass eine Abwassersatzung, die die Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab bemisst, mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz unvereinbar ist, wenn sie Wassermengen, für die mit einem den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler der Nachweis geführt wird, dass sie nicht in die Kanalisation gelangen, nur insoweit gebührenfrei lässt, als sie jährlich 20 m³ übersteigen.

Ebenfalls gegen den Gleichheitssatz verstößt der Verzicht auf eine Bagatellgrenze für landwirtschaftliche Betriebe wie sie bisher die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg vorsah, an der sich auch die Abwassersatzung der Stadt Biberach aus Gründen der Rechtssicherheit orientiert hat.

Das Gericht hat es ausdrücklich offen gelassen, ob eine Bagatellgrenze weiterhin dann gerechtfertigt ist, wenn die exakte Wassermenge aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand festzustellen ist, so dass die nicht eingeleitete Wassermenge nur aufgrund eines Fachgutachtens oder anhand allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden kann.

Der Gemeindetag empfiehlt:

Die Privilegierung der landwirtschaftlichen Betriebe zu streichen.

Die Bagatellgrenze mit 20 m³ unverändert beizubehalten, die Satzung aber dahingehend zu ändern, dass eine Bagatellgrenze dann keine Anwendung findet, wenn die nicht eingeleitete Wassermenge mit einem, den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler (Zwischenzähler) exakt festgestellt wird.

Derzeitige Auswirkungen des Urteils:

Das vorliegende Urteil des VGH BW hat keine Auswirkungen auf bereits bestandskräftige Abwassergebührenbescheide. Auch stellt es keine neuen Tatsachen dar, die entsprechend § 173 Abgabenordnung eine Änderung eines bestandskräftigen Abgabenbescheides rechtfertigen können.

Konsequenzen:

Die derzeitige Satzungsregelung muss durch eine neue rechtskonforme Regelung ersetzt werden. Von einer Anwendung der Bagatellgrenze von 20 m³ ist solange abzusehen, bis eine neue Satzungsregelung beschlossen, veröffentlicht und in Kraft getreten ist.

Weiterer Ausblick:

Im Zusammenhang mit dieser Satzungsänderung ist im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Satzungsrechts, insbesondere zum Thema "gesplittete Abwassergebührenmaßstäbe" noch auf folgendes hinzuweisen:

In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurden die Gemeinden durch Rechtsprechung in höchster gerichtlicher Instanz verpflichtet, gesplittete Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser bzw. Schmutzwasser einzuführen. In den Bundesländern Baden-Württemberg dagegen fordert der VGH BW derzeit keine zwingende Einführung gesplitteter Gebührenmaßstäbe und der VGH Bayern sieht im Frischwassermaßstab auch bei Einleitung von Niederschlagswasser einen grundsätzlich geeigneten Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

In Baden-Württemberg werden allerdings im Gegensatz zu anderen Bundesländern seit jeher Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab erhoben. Das von den Grundstücken eingeleitete Niederschlagswasser bleibt dabei unberücksichtigt. Dies ist nach der Rechtsprechung in BW zulässig, solange die auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallenden Kostenanteile im Vergleich zu den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung nur als geringfügig anzusehen sind bzw. in der Gemeinde eine homogene Siedlungsstruktur vorherrschend ist, so dass das anteilige Verhältnis von Schmutz- und Niederschlagswasser pro Grundstück etwa gleich hoch sein wird. Da die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nur noch in Ausnahmefällen als geringfügig angesehen werden können, kommt bei der Abwassergebührenberechnung der Homogenität der Siedlungsstruktur ausschlaggebende Bedeutung zu. Von der Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern werden an eine homogene Siedlungsstruktur höchst unterschiedliche Anforderungen gestellt. Da es sich hier um reines Landesrecht handelt, hat die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern auf Baden-Württemberg keine unmittelbaren Auswirkungen. Eine Grundsatzentscheidung des VGH BW unter welchen Voraussetzungen in Baden-Württemberg von einer homogenen Siedlungsstruktur ausgegangen werden kann, steht derzeit noch aus. Da im Augenblick über den Fortgang der rechtlichen Entwicklung nur spekuliert werden kann bzw. künftige Vorgaben des VGH BW zu diesem Sachverhalt sich derzeit erst noch entwickeln, wird die Verwaltung den Stand der Rechtsprechung zu diesem Thema im Auge behalten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist auch keine verlässliche Prognose möglich, wie sich der VGH BW beim Thema "Zulässigkeit von Gebührenmaßstäben" voraussichtlich verhalten wird, zumal in Baden-Württemberg bei vielen Gemeinden die Herstellung der Kanalisation nicht weitgehend durch Gebühren, sondern auch zu einem erheblichen Anteil mit Abwasserbeiträgen finanziert wurde.

Bei einer Einführung eines gesplitteten Gebührenmaßstabes fallen jedenfalls enorme Kosten für Fremdleistungen, Personal und Sachaufwand, so z. B. der Aufwand für die Ermittlung der An-

schlussituation aller Grundstücke des Gemeindegebietes, künftige Fortschreibung und Überwachung des angeschlossenen bzw. nicht angeschlossenen Flächenbestands aller Grundstücke, Bürgerinformation, Gebührenneukalkulation, Neuorganisation der Gebührenerhebung einschließlich Mahnverfahren sowie die anschließende anwaltliche Aufarbeitung der anhängigen Klagen an. Diese Kosten wären im Falle einer Änderung des Gebührenmaßstabes fast ausschließlich vom Gebührenhaushalt bzw. von der Gemeinschaft der Gebührenpflichtigen zu tragen.

Kuhlmann
Betriebsleiter

Anlagen